

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	

Erhalt des alten Ziegelschornsteins des ehemaligen Heizkraftwerks der KHD-Werke an der Dillenburger Str. in Köln-Kalk

Die Bezirksvertretung Kalk hat in ihrer Sitzung am 27.08.2015 unter TOP 7.8 einen Beschluss gefasst. Mit der heutigen Mitteilung informiert die Verwaltung zu den 6 Detailpunkten des v.g. Beschlusses.

Beschlusspunkt 1.:

Die Bezirksvertretung Kalk beschließt ein Moratorium für den Bauantrag zum Abriss des alten Ziegelschornsteins der KHD bis alle Möglichkeiten, die zum Erhalt des Schornsteins führen könnten, endgültig ausgeschöpft sind.

Mitteilung der Verwaltung:

Gemäß § 75 BauO NRW ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht in das zeitliche und sachliche Ermessen der Behörde gestellt. Vielmehr hat die Antragstellerin einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn kein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften zu der eingereichten Planung vorliegt. In Anbetracht dieser Vorgabe und der Bestimmungen über Untätigkeitsklagen, ist ein Bauantrag fortgesetzt zu bearbeiten.

Beschlusspunkt 2.:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Bezirksvertretung Kalk eine begründete Stellungnahme des Amtes für Denkmalschutz vorzulegen, welche gegen den Erhalt des Schornsteins als Industriedenkmal spricht.

Mitteilung der Verwaltung:

Durch die Denkmalbehörde ist bereits vor einiger Zeit das o.g. Objekt im Hinblick auf eine Unterschutzstellung betrachtet worden. Es ergab sich keine durchgreifende Relevanz zu den durch das Denkmalschutzgesetz vorgegebenen Zielsetzungen. Ein Industriedenkmal muss bedeutend für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sein. Gleichzeitig müssen weitere Gründe hinzutreten. Dazu zählen städtebauliche, künstlerische und wissenschaftliche Gründe. Im Ergebnis sind bei diesem isoliert stehenden Schornstein die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Beschlusspunkt 3.:

Ferner soll ein statisches Gutachten, dass eine eventuelle Baufälligkeit des Gebäudes nachweist, der Bezirksvertretung Kalk vorgelegt werden.

Mitteilung der Verwaltung:

Auf Grund der über Art 14 GG grundgesetzlich geschützten Baufreiheit (alleinige Dispositionsbefugnis eines Bauantragstellers zur Bestimmung eines konkreten Bauvorhabens) obliegt es der Bauaufsicht

nicht, Beweggrundabfragen oder gar Unterlagenanforderungen als Beleg der persönlichen Motivation eines Antragstellers vorzunehmen.

Beschlusspunkt 4.:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie hoch die Kosten einer Ertüchtigung des Schornsteins wären und diese der Bezirksvertretung Kalk mitzuteilen.

Mitteilung der Verwaltung:

Die Umsetzung dieses Beschlusspunktes ist weder rechtlich noch faktisch für die Verwaltung möglich.

Beschlusspunkt 5.:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Eigentümer in Kontakt zu treten, um ihm die Bedeutung des Bauwerks für den gesamten Stadtteil vor Augen zu führen und ihn zu bitten, eine Möglichkeit des Erhalts nochmals zu überprüfen.

Mitteilung der Verwaltung:

Durch die Liegenschaftsverwaltung wurde der gewünschte Kontakt hergestellt. Seitens des Eigentümers ist keine Änderung der baulichen Disposition erfolgt, weil keine sinnvolle Nutzung absehbar sei und hohe Folgekosten in der Unterhaltung befürchtet werden.

Beschlusspunkt 6.:

Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten zu überprüfen, ob rechtliche Mittel eingelegt werden können, die den Erhalt des Bauwerks durch den Eigentümer zur Folge hätten.

Mitteilung der Verwaltung:

Es gibt keine rechtlichen Mittel, um das von der Bezirksvertretung gewünschte Ergebnis zu erzielen. Die Bearbeitung des Abbruchartrages wurde zwischenzeitlich fortgeführt und ist nun abgeschlossen. Alle baurechtlich erforderlichen Unterlagen liegen vor und weisen keinen Ablehnungsgrund auf, so dass in Kürze die Abbruchgenehmigung auszuhändigen ist.